

Aktenzeichen:

1 RA 60/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet

am 9. Juni 1960

Kläger und Revisionskläger,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Juni 1960, an der
mitgewirkt haben

Präsident S c h n e i d e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter P e n q u i t t und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter B o g a t z und

Bundessozialrichter Dr. G a b e r
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts
Berlin vom 20. Januar 1959 wird auf-
gehoben.

Der Rechtsstreit wird zur neuen Verhand-
lung und Entscheidung an das Landes-
sozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I.

Der Kläger begehrt die Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit. Er war nach Abschluß einer dreijährigen Lehrzeit von 1926 bis 1934 Verkäufer, anschließend Inhaber eines Einzelhandelsgeschäfts für Lebensmittel und freiwillig weiterversichert. Im Kriege wurden ihm beide Unterschenkel amputiert. Er erhielt nach Durchführung eines Klageverfahrens von der früheren Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA.) seit dem 1. Februar 1942 eine Rente wegen Berufsunfähigkeit auf Grund Urteils des Oberversicherungsamts (OVA.) Berlin vom 6. August 1943. Von 1946 bis 1956 war er in Schwerin als Großhändler tätig und unterlag der Pflichtversicherung in der Sowjetzone. 1956 siedelte er nach West-Berlin über und beantragte bei der Beklagten Rente wegen Berufsunfähigkeit.

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 24. April 1957 mit der Begründung ab, der Kläger sei nicht berufsunfähig, weil er noch Arbeiten im Sitzen, insbesondere Büroarbeiten, verrichten könne. Klage und Berufung blieben erfolglos (Urteile des Sozialgerichts -SG. - Berlin vom 15.10.1957 und des Landessozialgerichts-LSG. - Berlin vom 20.1.1959). Zur Begründung seiner Entscheidung führte das LSG. aus, der Kläger habe eine Tätigkeit als Großhandelsvertreter und Grossist ausgeübt, eine Bürotätigkeit, die Warenkenntnisse voraussetze und im wesentlichen in einer Verbindungsaufnahme zu der Kundschaft bestehe. Eine solche Tätigkeit könne er auch heute noch ausüben. Er könne auch auf andere Tätigkeiten in abhängiger Stellung verwiesen werden wie die einer kaufmännischen oder Verwaltungstätigkeit in einem kleineren Betrieb oder in einer begrenzten Abteilung eines Großbetriebes. Der Kläger sei daher weder nach altem noch nach neuem Recht berufsunfähig. Die rechtskräftige Entscheidung des OVA. stehe diesem Ergebnis nicht



entgegen, weil die Beklagte nicht Rechtsnachfolgerin der RfA. sei und das CVA. einen anderen Sachverhalt zu beurteilen gehabt habe, als er jetzt vorliege. Das LSG. ließ die Revision nicht zu.

Gegen das am 12. Februar 1959 zugestellte Urteil legte der Kläger am 10. März 1959 Revision ein und begründete sie gleichzeitig. Er rügt wesentliche Mängel des Verfahrens: Das LSG. habe zu Unrecht angenommen, er habe durch seine Tätigkeit als Vertreter und Grossist neue Kenntnisse und Fähigkeiten erworben. In Wirklichkeit habe er nie eine Vertretertätigkeit ausgeübt, eine solche sei ihm durch seine beiderseitige Unterschenkelamputation gar nicht möglich gewesen. Seine Tätigkeit in den Jahren 1946 bis 1956 habe nur darin bestanden, in volkseigenen Betrieben hergestellte Kunststoff- und Kunstlederzeugnisse an etwa zehn Kunden zu verteilen. Die hierfür erforderlichen Kenntnisse gingen nicht über die hinaus, die von einem kaufmännischen Angestellten im Einzelhandel verlangt würden. Die Ware sei von den Kunden abgeholt oder von seiner Ehefrau ausgeliefert worden, er selbst habe nichts damit zu tun gehabt. Weiter meint der Kläger, die Beklagte sei an das gegen die frühere RfA. ergangene rechtskräftige Urteil gebunden. Schließlich ist er der Ansicht, das LSG. habe den § 27 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) a.F. zu Unrecht nicht angewandt.

Der Kläger beantragte,

die Urteile des LSG. Berlin vom 20. Januar 1959 und des SG. Berlin vom 15. Januar 1957 und den Bescheid der Beklagten vom 24. April 1957 aufzuheben und diese zu verurteilen, ihm ab 1. Oktober 1956 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren.



Die Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
sie zurückzuweisen.

Nach ihrer Auffassung liegt ein wesentlicher Mangel des
Verfahrens nicht vor.

II.

Die Revision ist zulässig und begründet, weil der Kläger einen wesentlichen Mangel des Verfahrens in der im Gesetz vorgeschriebenen Form gerügt hat (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) und weil dieser Mangel auch tatsächlich vorliegt. Denn das LSG. hat seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) verletzt. Es hält den Kläger nicht für berufsunfähig, weil er durch seine Tätigkeit als Grossist und Großhandelsvertreter in Schwerin in den Jahren 1946 bis 1956 Kenntnisse und Fähigkeiten erworben habe, die ihn befähigten, kaufmännische und Verwaltungsarbeiten in bestimmtem Umfang auszuüben. Das LSG. hat aber nicht geklärt, welche Arbeiten der Kläger tatsächlich in den genannten Jahren verrichtet hat und welche Kenntnisse er dabei erworben hat. Hierzu wäre es auch von seinem Rechtsstandpunkt aus verpflichtet gewesen. Der Kläger hat zwar nach dem Protokoll des LSG. angegeben, er sei Großhändler und Großhandelsvertreter gewesen. Auch hat er nach dem Protokoll des SG. seine Tätigkeit näher erläutert. Das LSG. hat aber nicht beachtet, daß der Kläger nach seiner Darstellung in der Sowjetzone nur Warenverteiler war und daß seine Tätigkeit dort nicht mit einem Großhandelsbetrieb oder einer Vertretertätigkeit in der Bundesrepublik oder in West-Berlin verglichen werden kann. Das LSG. hätte daher nicht ohne weiteres bei der Beurteilung der Berufsfähigkeit von den Verhältnissen in der Bundesrepublik und West-Berlin ausgehen dürfen, sondern hätte feststellen müssen, welcher Art die Arbeit des Klägers in Schwerin war,



welchen Umfang sie hatte, welche Kenntnisse dazu gehörten und welche Arbeiten er nunmehr auf Grund der dort erworbenen Kenntnisse tatsächlich verrichten kann. Weil das LSG. diese notwendige Klärung unterlassen hat, ist die Revision zulässig.

Sie ist auch begründet, weil die Möglichkeit gegeben ist, daß das LSG. unter Beobachtung eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu einer für den Kläger günstigeren Entscheidung gekommen wäre.

Zur Sache selbst ist eine Entscheidung des Senats nicht möglich, weil der Sachverhalt noch nicht genügend geklärt ist.

Der Kläger meint, die Beklagte sei an das gegen die frühere RfA. im Jahre 1943 ergangene Urteil des OVA. gebunden und deshalb ohne weitere Prüfung verpflichtet, ihm die begehrte Rente zu zahlen. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Denn die Beklagte ist an das genannte Urteil nur insoweit gebunden, als darin die Erfüllung der Wartezeit und der Anwartschaft festgestellt ist, aber nicht, soweit es sich auch um die Feststellung der Berufsunfähigkeit handelt. Dies ergibt sich auch aus § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes (FremdRG). Hiernach gilt in den Fällen, in denen von einem Versicherungsträger eine Leistung bereits rechtskräftig festgestellt worden ist, die Anwartschaft als erhalten. Wenn es in § 4 Abs. 4 Satz 3 FremdRG heißt, eine nach Reichsrecht festgestellte Leistung werde ohne Rücksicht auf die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gewährt, so kann dies im Zusammenhang betrachtet nur bedeuten, daß für diese Leistungen nur die in jenen Absätzen geregelte Anrechnung von Versicherungszeiten für Wartezeit und Anwartschaft nicht mehr zu prüfen ist. Die Prüfung fällt also nur weg bezüglich der versicherungstechnischen Voraussetzungen (Wartezeit und Anwartschaft), aber nicht auch bezüglich



der Feststellung der Berufsunfähigkeit. Diese muß neu geprüft werden. Bei den Ansprüchen nach dem FremdRG handelt es sich um solche, die erst durch dieses Gesetz begründet sind, nicht etwa um die Übernahme oder den Übergang fremder Verpflichtungen auf Versicherungsträger in der Bundesrepublik oder im Lande Berlin.

Weil die Feststellungen des LSG. nicht zu einer abschließenden Entscheidung des Senats ausreichen, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des LSG. vorbehalten.

